

**Verkündungsblatt** Nr. 3/16.03.2018  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 3/16.03.2018

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 17.01.2018.....	3
Ordnung zur Änderung der Organisationsregelung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern vom 06. Februar 2018 .....	5
Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK) der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06. Februar 2018.....	6
Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 19. Februar 2018.....	9

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)



## Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 17.01.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41, sowie der §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11.01.2018, Az. 15423 Tgb.-Nr. 2211/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 30. April 2009 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29. März 2017 (Verkündungsblatt v. 02.06.2016, Nr. 3, S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung (einschließlich Transfer) und Kunst, nachgewiesen durch:

a) Publikationen und Vorträge,

b) erhaltene Preise,

c) Transferleistungen, wie erteilte Patente und daraus erzielte Verwertungserfolge,

d) Aufbau und Leitung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Arbeitsgruppen

(Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen, EU-Netzwerke etc.),

e) Vorliegen externer Gutachten über die Forschungsleistungen bzw. die künstlerischen Leistungen (z.B. im Rahmen von Evaluationen),

f) Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen (Deutsche Forschungsgemeinschaft, VW-Stiftung etc.) bzw. Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen,

g) Herausgeber- oder Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften,

h) Drittmittelinwerbungen, die nicht unmittelbar aufgrund einer Forschungstätigkeit gewährt werden (bspw. „Fundraising“),

i) Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gem. § 5 gewährt wird.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Sonstige besondere Leistungen, nachgewiesen durch:

a) verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen,

b) Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen,

c) Förderung von Ausgründungen durch Absolventinnen und Absolventen und Mitwirkung bei der Regionalentwicklung bspw. durch Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und regionalen Unternehmen.

2. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, § 19 Abs. 1 LBesG“ durch „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 LBesG, § 38 Abs. 1 LBesG“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 1 LBesG“ durch „§ 38 Abs. 1 Satz 1 LBesG“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG, § 19 Abs. 2 LBesG“ durch „§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG, § 38 Abs. 2 LBesG“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 LBesG“ durch „§ 38 Abs. 2 LBesG“ ersetzt
6. In § 5 Abs. 1 werden die beiden Verweisungen „§ 21 LBesG“ jeweils durch „§ 39 LBesG“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 17.01.2018

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Ordnung zur Änderung der Organisationsregelung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern vom 06. Februar 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der TU Kaiserslautern mit Zustimmung des Hochschulrats am 08. November 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Organisationsregelung des DISC beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Organisationsregelung des DISC vom 16. November 2010 (StAnz. S. 1798), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Organisationsregelung vom 02. Dezember 2013 (StAnz. S. 1926) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das DISC stellt einen Zusammenschluss des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW), des eTeaching Service Centers (eTSC) sowie des Selbstlernzentrums (SLZ) dar, welche unter dem gemeinsamen Dach des DISC als Aufgabenbereiche geführt werden.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Organisationsregelung des DISC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 06. Februar 2018

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK) der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06. Februar 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 233-41 hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern mit Zustimmung des Hochschulrats am 06. Dezember 2017 die folgende Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern (RHRK) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Name und rechtliche Stellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Datenschutz und Informationssicherheit
§ 4	Mitglieder
§ 5	Leitung
§ 6	Wissenschaftlicher Beirat
§ 7	Lenkungsausschuss
§ 8	Inkrafttreten

### § 1 Name und rechtliche Stellung

Das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern (nachfolgend: RHRK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Kaiserslautern (nachfolgend: Universität) gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität.

### § 2 Aufgaben

(1) Das RHRK versorgt Studierende, Fachbereiche, zentrale Einrichtungen und die zentrale Verwaltung bedarfsgerecht mit IT-Infrastruktur und IT-Dienstleistungen und ist unter anderem in diesem Rahmen zuständig für:

- Bereitstellung und Betrieb der dem RHRK zugeordneten DV-Systeme und Angebot von Diensten sowie Vermittlung externer Dienstleistungen der Datenkommunikation und Informationsverarbeitung,
- Bereitstellung und Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes inklusive Telefonie und der zugehörigen Dienste,
- Beratung und Information sowie Aus- und Weiterbildung der Anwenderinnen und Anwender,
- Beratung und Begutachtung bei Softwarebeschaffungen sowie Lizenzmanagement und Distribution für die gesamte Universität,
- Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender bei Beschaffung, Betrieb und Nutzung dezentraler DV-Technik einschließlich Gutachtertätigkeit,
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Organisation der DV-Versorgung an der Universität,
- Digitalisierung.

(2) Das RHRK führt begleitend zur Stützung seiner Dienstleistungsaufgaben eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

(3) Zur besonderen Unterstützung des Hochleistungsrechnens obliegen dem RHRK insbesondere:

- Entwicklung, Einsatz und Anwendung von Methoden, Werkzeugen und Maschinen im Hochleistungsrechnen zu verfolgen und zu bewerten und die Anwenderinnen und Anwender in der Universität hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung ihrer lokalen Rechenkapazitäten und zentraler Hochleistungsrechenarchitektur entsprechend zu beraten,
- neueste Methoden und ihre softwaretechnische Realisierung für die Lösung des für die Universität typischen Anwendungsspektrums auf den vorhandenen Architekturen zu adaptieren und bereitzustellen,
- Schulungen und individuelle Beratung über Algorithmen und deren effiziente Umsetzung auf Hochleistungsrechnern durchzuführen,
- die aktuellen und potentiellen Anwenderinnen und Anwender bei der Analyse und Optimierung ihrer Programme zu unterstützen,
- den Anwenderkreis durch Demonstration neuer Anwendungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit der installierten Hochleistungsrechenarchitektur zu verbreitern,
- gemeinsam mit den Fachbereichen Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten zu betreuen, an Lehrveranstaltungen mitzuwirken und eine kontinuierliche Vortrags- und Publikationstätigkeit durchzuführen.

(4) Das RHRK koordiniert seine Arbeiten mit anderen Kompetenzzentren für das Hochleistungsrechnen im Land Rheinland-Pfalz und im Bundesgebiet.

(5) Das RHRK bietet landesweite Dienste für die Rechenzentren und IT-Dienstleister der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz an.

(6) Das RHRK erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen bzw. zur zeitweiligen Nutzung bereitgestellten personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

(7) Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des RHRK werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität beschlossen.

### **§ 3 Datenschutz und Informationssicherheit**

(1) Das RHRK regelt den Schutz der DV-Anlagen vor Beschädigung und Missbrauch durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen.

(2) Das RHRK regelt den Schutz der auf den Anlagen des RHRK verfügbaren Software unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen.

(3) Das RHRK trifft die erforderlichen Regelungen zum Schutz der Daten.

(4) Das RHRK unterstützt alle Maßnahmen zur Gewährung der Informations- und Datensicherheit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des RHRK sind:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des RHRK und die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des RHRK,
2. die direkt am RHRK tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die zur Aufgabenerfüllung dem RHRK projektbezogen zeitweilig zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitgliedschaft im RHRK lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fachbereichen unberührt.

### **§ 5 Leitung**

(1) Das RHRK wird von einer Professorin bzw. einem Professor der Universität geleitet, die bzw. der vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität bestellt wird. Die Leiterin bzw. der Leiter ist für alle Angelegenheiten des RHRK zuständig. Die Leiterin bzw. der Leiter ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des RHRK sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem RHRK zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt das RHRK innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des RHRK.

(2) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität eine hauptberufliche stellvertretende Leiterin bzw. einen hauptberuflichen stellvertretenden Leiter. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter untersteht der Leiterin bzw. dem Leiter. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Belange des laufenden Betriebs. Die Aufgabenverteilung wird detailliert in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die Präsidentin bzw. der Präsident in Kraft setzt.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter berichtet regelmäßig der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und informiert den Senat einmal jährlich.

#### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Leiterin bzw. den Leiter des RHRK und gibt Empfehlungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Digitalisierung.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universität in der Allianz für Hochleistungsrechnen Rheinland-Pfalz (AHRP) an sowie zwei weitere Mitglieder, welche die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des RHRK nimmt an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Lenkungsausschuss**

(1) Der Lenkungsausschuss unterstützt die Abstimmung des RHRK mit den Fachbereichen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Technologie als Vorsitzender des Lenkungsausschusses,
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des RHRK;

sowie beratend:

1. die Leiterin bzw. der Leiter der Hauptabteilung für Finanzangelegenheiten,
2. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters des RHRK.

Die Leiterin bzw. der Leiter des RHRK führt die Geschäfte des Lenkungsausschusses.

(3) Der Lenkungsausschuss berät und beschließt über die Vorlage an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Universität zur Struktur- und Entwicklungsplanung der IT-Infrastruktur der Universität.

(4) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des RHRK tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach jeder externen Evaluierung entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des RHRK zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Kaiserslautern, 06. Februar 2018

### **Helmut J. Schmidt**

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan



## Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 19. Februar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der TU Kaiserslautern am 24. Januar 2018 die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Präambel**

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG hat die TU Kaiserslautern unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann dabei für verschieden geartete Fälle verschiedene Verfahren vorsehen. In der Satzung werden vor diesem Hintergrund den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG genannten Fallgestaltungen Rechnung getragen und darüber hinaus grundsätzliche Regelungen geschaffen, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs planbare Karrierewege zu eröffnen.

Des Weiteren muss gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG das Verfahren zur Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der Zwischenevaluation nach § 55 Abs. 1 Satz 3 HochSchG ebenfalls in einem Qualitätssicherungskonzept geregelt sein.

### **Inhaltsübersicht**

#### Präambel

#### **Erster Teil: Begriffsbestimmungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

#### **Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –**

§ 2 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG

§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

§ 4 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

#### **Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG – Zwischenevaluation –**

§ 5 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren

§ 6 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation

§ 7 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation

§ 8 Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur

#### **Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren – „Tenure-Regelungen“ –**

§ 9 Geltungsbereich und -bedingungen

§ 10 Zeitliche Vorgaben im Tenure-Track-Verfahren

- § 11 Besondere Regelungen zur Rufabwehr
- § 12 Evaluationskategorien und -kriterien
- § 13 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission
- § 14 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)
- § 15 Tenure-Entscheidung und Berufung

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten

#### **Erster Teil: Begriffsbestimmungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Tenure-Track bezeichnet ein Besetzungsverfahren für eine Professur, bei dem nach einer befristeten Bewährungszeit eine Übernahme auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ohne erneute Ausschreibung oder erneutes Auswahlverfahren erfolgen kann. Die Übernahme, die sogenannte Gewährung von Tenure, erfolgt bei positiver Tenure-Evaluation.
- (2) Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in der Bewährungszeit eines Tenure-Tracks befinden, werden in dieser Satzung als Tenure-Track-Professorinnen bzw. Tenure-Track-Professoren bezeichnet.

#### **Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –**

Die TU Kaiserslautern hat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 – 3 HochSchG die Möglichkeit Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen.

##### **§ 2 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis –§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis –§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG**

- (1) Professuren, die im Rahmen eines Tenure-Tracks durch die Gewährung von Tenure besetzt werden, werden nicht ausgeschrieben. Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren wird bei ihrer Berufung verbindlich die Stellenqualität der Professur zugesagt, auf die sie bei Gewährung von Tenure übernommen werden.

Für die Zwischen- und die Tenure-Evaluation gelten die Bestimmungen des dritten und vierten Teils dieser Satzung.

- (2) Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bzw. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor kann – auch außerhalb eines Tenure-Tracks – in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis unter Ausschreibungsverzicht berufen werden, wenn

- a) eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit an der TU Kaiserslautern besteht und
- b) ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von § 3 Abs. 2 vorliegt;

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

##### **§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG**

- (1) In einem begründeten Ausnahmefall und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (2) Anlass einer solchen Berufung kann insbesondere ein Ruf einer anderen Hochschule auf eine entsprechende, höherwertige Professur oder die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte Auszeichnungen wie z.B. Leibniz-Preis, ERC Advanced Grant sein.

- (3) Der Nachweis über den Anlass nach Absatz 2 ist in Schriftform vorzulegen. Dem Vorschlag ist ein Beschluss des Fachbereichsrates beizufügen, in dem die Leistung der Professorin oder des Professors in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Gremienarbeit sowie die Bedeutung seines oder ihres Verbleibs an der TU Kaiserslautern zu beurteilen sind.

#### **§ 4 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG**

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs; dem Vorschlag sind ein Beschluss des Fachbereichsrates sowie folgende Unterlagen beizufügen:
- Wissenschaftlicher Werdegang,
  - Publikationsverzeichnis,
  - Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
  - Antrag auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe,
  - Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung.

#### **Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG – Zwischenevaluation –**

#### **§ 5 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren**

Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend.

#### **§ 6 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation**

Die Zwischenevaluation erfolgt nach dem „Leitfaden der TU Kaiserslautern zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von JuniorprofessorInnen nach drei Jahren“ (Anlage 1).

#### **§ 7 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation**

Der Fachbereichsrat schlägt auf Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgrund eines Beschlusses die Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre bzw. um ein Jahr vor. Die Dokumentation des Beschlusses umfasst eine Stellungnahme des Fachbereichsrates sowie das Abstimmungsergebnis.

#### **§ 8 Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur**

Die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses. Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen.

#### **Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren**

#### **– „Tenure-Regelungen“ –**

#### **§ 9 Geltungsbereich und -bedingungen**

- (1) Die Regelungen über das Tenure-Track-Verfahren gelten für:
- a) Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 51 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG und
  - b) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne von § 55 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG

soweit ihnen bei ihrer Berufung oder Anstellung in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der TU Kaiserslautern die Übertragung einer dauerhaften Professur für den Fall zugesagt wurde (Tenure-Track), dass sie sich in einer sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewährung ist nach Maßgabe des folgend dargestellten qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens festzustellen.

- (2) Die Tenure-Track-Verfahren setzen voraus, dass bereits in der Ausschreibung verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde. Die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Darüber hinaus müssen der oder dem zu Berufenden bereits bei der Berufung oder Anstellung die in § 12 definierten Evaluationskriterien bekannt gemacht werden, nach denen sie oder er in einem im Vorfeld definierten Zeitraum beurteilt wird.
- (3) Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. In der Ausschreibung der Professur sind die Wertigkeit sowie das Fachgebiet der späteren Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzugeben.

#### **§ 10 Zeitliche Vorgaben im Tenure-Track-Verfahren**

- (1) Die Befristung dauert in der Regel sechs Jahre.
- (2) Im dritten Jahr findet eine Zwischenevaluation statt, für die die Bestimmungen des dritten Teils dieser Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG entsprechend anzuwenden sind.
- (3) Das Verfahren für die Tenure-Entscheidung (Tenure-Evaluation) wird auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu stellen.
- (4) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll sechs Monate vor Ablauf der Befristung vorliegen.

#### **§ 11 Besondere Regelungen zur Rufabwehr**

Erhält die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor einen adäquaten Ruf an eine vergleichbare Hochschule, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des beteiligten Fachbereichs aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 14 - 15 dieser Ordnung absehen. Die erforderliche Feststellung der Professorabilität der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors erfolgt durch eine dafür gemäß § 13 Abs. 6 eingesetzte Tenure-Kommission.

#### **§ 12 Evaluationskategorien und -kriterien**

- (1) Die Überführung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, wissenschaftsadäquate und eine den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der TU Kaiserslautern entsprechende positive Evaluation voraus.
- (2) Die Evaluation der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors erfolgt in den Kategorien Forschung, Lehre sowie Engagement zugunsten der TU Kaiserslautern und der akademischen Gemeinschaft. In der Anlage 2 werden mögliche Kriterien für die drei Kategorien, anhand derer die Tenure-Evaluation erfolgt, genannt.
- (3) Die Evaluationsziele und -kriterien werden einvernehmlich zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Dekanin oder dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs und der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der TU Kaiserslautern und des Fachbereichs verbindlich festgelegt und in einer Vereinbarung über die Bewährungsziele niedergelegt. Besonderheiten zum Evaluationsverfahren können festgelegt werden. Bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung über die Bewährungsziele im Einvernehmen zwischen der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor und der Dekanin oder dem Dekan mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers angemessen angepasst werden.
- (4) Zusätzlich zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele werden in der Tenure-Evaluation die allgemeinen Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors in der Breite des Aufgabenspektrums von Professorinnen und Professoren und das Zukunftspotential der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors im Vergleich zu internationalen Fachkolleginnen und -kollegen beurteilt.
- (5) Alle Leistungs- und Ergebnisevaluationen haben die wissenschaftliche und soziale Laufbahn der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors (insbesondere akademisches Alter, Lebensumstände, Startbedingungen) angemessen zu berücksichtigen.

**§ 13 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission**

- (1) Für die Tenure-Evaluation wird eine Tenure-Kommission gebildet, die aus Mitgliedern des Fachbereichs, aus Mitgliedern eines fachbereichsübergreifenden Tenure-Kommissions-Pools und externen Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Tenure-Kommissions-Pool gehören als Mitglieder an:
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
  - b) bis zu 12 (eine/einer pro Fachbereich) Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen.

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools auf Vorschlag des Senats. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools drei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools werden der Hochschulleitung im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) und b) von den Fachbereichen sowie im Falle von Absatz 2 Buchstabe c) von den studentischen Senatsmitgliedern spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgeschlagen. Die Präsidentin oder der Präsident legt alle Vorschläge mit einer Empfehlung zur Zusammensetzung des Tenure-Kommissions-Pools dem Senat vor.
- (5) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools sind in einem adäquaten Verfahren zu ersetzen.
- (6) Die Tenure-Kommission wird für jedes Verfahren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachbereichsrat bestellt.

Der Tenure-Kommission gehören aus dem Tenure-Kommissions-Pool an:

- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden.

Die Tenure-Kommission setzt sich weiterhin zusammen aus:

- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich,
- in der Regel mindestens eine externe Fachexpertin bzw. ein externer Fachexperte aus der Gruppe der Hochschullehrerin und Hochschullehrer<sup>1</sup> sowie
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden aus dem beteiligten Fachbereich.

Die Gleichstellungsbeauftragte des beteiligten Fachbereichs kann an den Sitzungen der Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 72 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 bis 4 HochSchG).

- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission wird aus dem Kreis der Tenure-Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sie oder er leitet die Tenure-Evaluation und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten anlassbezogen über relevante Schritte.
- (8) Alle an der Tenure-Evaluation Beteiligten sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor gegenüber.

**§ 14 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)**

- (1) Mit dem Antrag für die Tenure-Evaluation legt die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor einen Selbstbericht

---

<sup>1</sup> Von der Regel kann abgewichen werden, wenn nachweislich die Suche nach einem ausgewiesenen externen Mitglied nicht erfolgreich war und dadurch ein fristgerechter Abschluss der Tenure-Evaluation gefährdet würde, oder bei Eilbedürftigkeit gemäß § 11; in diesem Fall soll eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich bestellt werden.



in deutscher oder in englischer Sprache vor, der Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist und zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 Stellung nimmt.

- (2) Die Tenure-Kommission legt jeweils auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 die einzelnen Verfahrensschritte und einen zeitlichen Ablauf fest. Zum Evaluationsverfahren können insbesondere ein Lehrvortrag, ein wissenschaftlicher Vortrag und ein Gespräch mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor gehören. Für die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages bzw. des Lehrvortrages kann die Tenure-Kommission zusätzlich eine Fachkommission aus Mitgliedern der TU Kaiserslautern einsetzen und deren Einschätzung bei der abschließenden Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- (3) Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Ist im Evaluationsverfahren ein wissenschaftlicher Vortrag oder ein Lehrvortrag vorgesehen, können die von der Tenure-Kommission bestimmten Gutachterinnen oder Gutachter hierzu geladen werden und daran teilnehmen; ihre gutachterlichen Stellungnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Die Tenure-Kommission bewertet auf Grundlage des Selbstberichts und der Gutachten sowie der weiteren Feststellungen aus dem Evaluationsverfahren gemäß der nach § 12 Abs. 3 festgelegten Vereinbarung über die Bewährungsziele die Leistungen und Ergebnisse der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors und legt dem beteiligten Fachbereichsrat eine umfassende begründete Empfehlung vor, ob Tenure gewährt werden soll (Tenure-Empfehlung).

#### **§ 15 Tenure-Entscheidung und Berufung**

- (1) Die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis setzt eine Tenure-Empfehlung (§ 14 Abs. 4), einen Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 87 HochSchG) und eine Stellungnahme des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG) voraus. Die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Tenures trifft die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten ist der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor mitzuteilen.
- (3) Wird der Tenure gewährt, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf die Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und führt Berufungsverhandlungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung der Lebenszeitprofessur sowie zu den persönlichen Bezügen.
- (4) Wird der Tenure nicht gewährt, prüft die TU Kaiserslautern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors, ob eine Überbrückung von bis zu einem Jahr gewährt werden kann.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 19. Februar 2018

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Leitfaden der TU Kaiserslautern zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von JuniorprofessorInnen nach drei Jahren

### 1. Allgemeine Vorgehensweise beim Evaluationsverfahren

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessoren/innen (JP) „...soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat“ (§ 55, Absatz 1, HochSchG).

Die Verantwortung für die Organisation des Evaluationsverfahrens obliegt dem jeweils zuständigen Fachbereich.

Die Entscheidung des Präsidenten sollte dann auf der Grundlage folgender Unterlagen gefällt werden:

1. Bericht des Juniorprofessors / der Juniorprofessorin
2. Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst
3. Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs

Diese Unterlagen müssen spätestens 2 Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Präsidenten vorliegen. Eine Entscheidung des Präsidenten erfolgt unverzüglich. Die Evaluation sollte spätestens 6 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet werden.

Verfahrensschritt (VS)	Zeitleiste: Start des VS (nach Dienstbeginn)	Dauer (maximal)
Verfahrenseröffnung durch den Fachbereich	2 Jahre, 6 Monate (nach 30 Monaten)	
Benennung der Evaluationskommission durch den Fachbereich		4 Wochen
Benennung der Gutachterinnen/ Gutachter durch die Evaluationskommission		
Selbstbericht des/der JP		4 Wochen
Berichte der Gutachter	2 Jahre, 7 Monate (nach 31 Monaten)	8 Wochen
Bericht der Evaluationskommission	2 Jahre, 9 Monate (nach 33 Monaten)	2 Wochen
Stellungnahme des/der JP zum Bericht	2 Jahre, 9 Monate (nach 33,5 Monaten)	2 Wochen
Stellungnahme des Fachbereichs	2 Jahre, 9 Monate (nach 33,5 Monaten)	2 Wochen
Stellungnahme des Präsidiums	2 Jahre, 10 Monate (nach 34 Monaten)	4 Wochen
Bearbeitung durch die Personalabteilung	2 Jahre, 11 Monate (nach 35 Monaten)	4 Wochen
Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für 1 bzw. 3 Jahre	3 Jahre (nach 36 Monaten)	

### 2. Bericht des Juniorprofessors / der Juniorprofessorin

Im Rahmen einer Selbstberichtes soll der/die Antragsteller/in über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. *Mögliche Aspekte* für den Selbstbericht sind:

**Allgemeine Ausgangsbedingungen:**

- Nennung der personellen und finanziellen Ausgangssituation.
- Darstellung der Aktivitäten in den einzelnen Semestern.
- Kurze Erläuterung der erreichten Zielstellungen.

**Forschung:**

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen.
- Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit: regional, national, international.
- Publikationen im Berichtszeitraum.
- Anträge und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum.
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen.
- Publikations- und Vortragslisten.
- Sonstiges ( z.B.: Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum, Mitgliedschaften und Mitarbeit in Gremien sowie Aktivitäten in Verbänden, etc.).

**Lehre:**

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ die Studiengänge (Wahlpflicht-, Pflicht-, Wahlfach).
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte.
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik (z.B. Frontalunterricht vs. Teamarbeit).
- Beratung von Studierenden sowie Betreuung von Diplom- und Studienarbeiten.
- Einbindung in Prüfungen.
- Evaluation von Studenten.

**Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung:**

- Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten zum Aufbau des eigenen Forschungs- und Lehrbereiches bzw. der Forschungsgruppe.
- Mitarbeit in universitären Ausschüssen.
- Maßnahmen zur eigenen Weiterbildung
- Darstellung der weiteren Planungen für die Zukunft.

**3. Lehrevaluation**

Lehrtätigkeiten sind nachzuweisen und werden in einer internen Lehrevaluation erfasst. Bei Einführung einer internen Lehrevaluation für alle Hochschullehrer durch die Universitätsleitung sind die entsprechenden Unterlagen verpflichtend zu verwenden.

**4. Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst**

Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in Forschung oder Kunst ist ein internes und mindestens ein externes Gutachten über den/die Juniorprofessor/in vom Fachbereich einzuholen. Der Fachbereich kann im Einzelfall auf ein internes Gutachten verzichten und stattdessen ein weiteres externes Gutachten einfordern. Auch internationale Gutachter sind möglich.

Die Gutachten sollten auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur basieren und eine perspektivische Einschätzung des/der Juniorprofessors/in bezüglich der Berufungsfähigkeit beinhalten.

Die externen Gutachter/innen sollen aus verschiedenen Institutionen stammen und sollten in der Regel Universitätsprofessoren/innen sein.

**5. Vorschlag des Fachbereichs**

Der Vorschlag des Fachbereichs soll auf der Grundlage des Selbstberichts des/der Juniorprofessors/in zu Lehre und Forschung, den Ergebnissen der Lehrevaluation sowie der Gutachten einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses beinhalten (Votum des Fachbereichs).

**6. Evaluationsergebnis**

Das Evaluationsergebnis ist dem/der Juniorprofessor/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es ist in Form eines verbindlichen Dokumentes, vergleichbar einer Habilitationsurkunde, zu erstellen. Die Aushändigung der Evaluationsurkunde, mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidenten, erfolgt durch die Universitätsleitung.

Stand: 02/2014

## Anlage 2 Evaluationskriterien (nicht abschließender Katalog)

### **Kategorie Forschung:**

- Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten und deren Niederschlag in Publikationen und Vorträgen
- Drittmittelinwerbungen und Anzahl der forschenden Mitarbeiter/innen
- Kooperationen und Transferaktivitäten
- Tätigkeit als Herausgeber/in oder Gutachter/in
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Zentrale Funktion in koordinierten Forschungsprogrammen
- Auszeichnungen (Preise / Stipendien)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Erfolge

### **Kategorie akademische Lehre:**

- Erfolgreiche Lehrtätigkeit, nachgewiesen durch Lehrevaluationen
- Prüfungserfahrungen
- Internationalität (Betreuung von ausländischen Studierenden, internationale Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen bzw. überfachlichen Veranstaltungen
- Auszeichnungen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (z.B. Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen)
- Ausgabe und Betreuung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten
- Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern / Monographien

### **Kategorie Engagement zugunsten der TUK und der akademischen Gemeinschaft:**

- Aktive Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. als Mitglied des Fachbereichsrates, Mitglied von Berufungskommissionen etc.)
- Umfängliche und konstruktive kollegiale Zusammenarbeit im Fachbereich
- Engagement zugunsten von Gleichstellung, Frauen- und Familienförderung
- Aktive Mitwirkung an der Internationalisierung der TUK
- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien, Gesellschaften, Fachausschüssen u. ä.
- Mitwirkung in wissenschaftlichen Gremien und Stiftungen